

§ 1 BedGewV (Brandenburg)

Bedarfsgewerbeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt

werden können, dürfen abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden:

In Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit

dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen bis zu zwei Stunden außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 1 Abs.

1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186),

Arbeiten zur Ausschmückung für Fest- und Feierlichkeiten, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden,

im Bestattungsgewerbe,

in Garagen und Parkhäusern,

in Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier

Erfrischungsgetränke und Betrieben des Getränkegroßhandels zur

Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,

in Roh- und Speiseeisfabriken und Betrieben des Großhandels zur

Herstellung und zum Vertrieb von Roh- und Speiseeis sowie zur Belieferung der

Kundschaft mit diesen Erzeugnissen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober,

in Lotto- und Toto-Gesellschaften mit Melde- und Auswertungsarbeiten von

8.00 bis 17.00 Uhr an Feiertagen, die auf eine Ausspielung folgen,

im Dienstleistungsbereich mit der Betreuung von Kunden mittels Telefon

oder Datenübertragung,

in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter für bis zu sechs Stunden,

im Buchmachergewerbe für bis zu sechs Stunden,

im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der

Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu vier Stunden,

in Selbstbedienungs-Foto-Kopiergeschäften,

in automatischen Waschanlagen sowie Selbstwaschanlagen für

Kraftfahrzeuge,

in Fischräuchereien vom 1. April bis 31. Oktober.

(2) Die Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 8 bis 12 gelten nicht am ersten Weihnachtsfeiertag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Reformationstag, Volkstrauertag und Totensonntag.

Zitiervorschlag: § 1 BedGewV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BedGewV/1>